

Geschäftsnummer:
3 S 7/12
6 C 710/11
Amtsgericht
Schorndorf



15. Mai 2012

FK
100

122428

Landgericht Stuttgart
3. Zivilkammer
Beschluss

Im Rechtsstreit

Ausfertigung
an P. 103
15/05.12

- Kläger / Berufungskläger -
Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter / Berufungsbeklagter -
Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Präsident des Landgerichts Dr.

Richterin am Landgericht Dr.

Richterin am Landgericht Dr.

beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Schorndorf vom 15.12.2011 - Az. 6 C 710/11 - durch Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Der Kläger kann **binnen 2 Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses Stellung nehmen.

Streitwert für das Berufungsverfahren: bis 900 Euro

Gründe:

Die Berufung des Klägers hat nach vorläufiger Einschätzung der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Das Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung, noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung, § 513 Abs. 1 ZPO. Die weiteren für die Zurückweisung der Berufung im Beschlussverfahren erforderlichen Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO liegen vor.

I.

Zutreffend stellt das Amtsgericht fest, dass der Kläger gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten gem. §§ 437 Nr. 3, 280, 281 BGB hat, da er dem Beklagten jedenfalls keine angemessene Frist zur Nacherfüllung gem. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB gesetzt hat.

- 1) Die Fristsetzung war nicht entbehrlich, weil sich der Kläger auf die Regelung VI Nr. 2 b) der in den Kaufvertrag einbezogenen AGB berufen konnte. Rechtsfehlerfrei stellt das Amtsgericht fest, dass der Kläger im Hinblick auf die Zustimmung des Beklagten zur Reparatur im nächstgelegenen dienstbereiten KfZ-Meisterbetrieb beweisfällig geblieben ist. Der erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2011 gehaltene Vortrag des Klägers wurde vom Beklagten bestritten. Einen Beweis hat der Kläger hierfür nicht angeboten. Angesichts der informatorischen Anhörung der Parteien konnte sich das Amtsgericht keine Überzeugung im Sinne des § 286 Abs. 1 ZPO von der Richtigkeit des Klägervortrags bilden. Das Berufungsgericht ist gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an die Feststellungen des Amtsgerichts gebunden. Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Feststellungen begründen, liegen nicht vor. Das Beweisangebot des Klägers in der Berufungsbegründung vom 21.02.2012 (Bl. 70 d. A.) ist gem. § 531 Abs. 2 ZPO in der Berufungsinstanz nicht mehr zuzulassen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 21.12.2011 - 6 Tage nach der Urteilsverkündung - eine Email des Klägers vorlegte, in der er sich mit dem angeblichen Angebot des Beklagten auseinandersetzt, die Hälfte der Reparaturkosten zu übernehmen.

2) Die Fristsetzung war nicht gem. § 281 Abs. 2, 2. Alt. BGB entbehrlich. Besondere Umstände, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen, lagen nicht vor.

a) Die Tatsache, dass der Kläger am Tag nach dem Unfall ein wichtiges Konzert zu spielen hatte, stellt keinen besonderen Umstand im Sinne des § 281 Abs. 2 BGB dar, wonach die Interessenabwägung zugunsten des Klägers ausgehen müsste. Hiervon wäre nur auszugehen, wenn bei einem mit der Nachfristsetzung notwendigerweise verbundenen Zeitverlust ein wesentlich größerer Schaden drohte als bei einer vom Käufer sofort vorgenommenen Mängelbeseitigung (BGH NJW 2005, 3211). Dem Kläger war hier ohne weiteres zuzumuten, den Beklagten zur Nacherfüllung binnen einer Frist aufzufordern und sich für diese Zeit ein Ersatzfahrzeug zu mieten. Letzteres hat erschießlich auch getan.

b) Des Weiteren ist auch die Überzeugung des Klägers, er sei zum Erhalt seiner Gebrauchtwagengarantie gezwungen, das Fahrzeug in einer Vertragswerkstatt reparieren zu lassen, nicht geeignet, ihn von der Fristsetzung zur Nacherfüllung zu entbinden und ihm die Selbstvornahme zu gestatten. Der Gesetzgeber ordnet in §§ 437, 439, 440, 281 den Vorrang der Nacherfüllung an. Der Käufer soll erst Schadensersatz verlangen können, wenn die Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist. Insofern schützt der Gesetzgeber die Belange des Verkäufers. Beseitigt der Käufer den Mangel selbst, ohne dass er Nacherfüllung verlangt, verliert er grundsätzlich seine Rechte gem. § 437 BGB (Palandt, BGB, 71. Aufl., § 437 Rn. 4 a). Der Käufer nimmt damit nämlich in unzulässiger Weise dem Verkäufer das Recht zur zweiten Andienung (BGH NJW 2005, 1348). Die Nacherfüllung wird für den Verkäufer unmöglich. Auch vorliegend wäre deshalb der Kläger verpflichtet gewesen - selbst wenn er der Meinung war, der Wagen müsse in einer Vertragswerkstatt repariert werden - dem Beklagten die Nacherfüllung zu ermöglichen.

c) Ob der Beklagte selbst eine Reparaturwerkstatt unterhält, ist für die Frage der Erforderlichkeit der Nachfristsetzung nicht relevant. Der Gesetzgeber verpflichtet den Käufer, dem Verkäufer im Wege der Nachfristsetzung eine zweite Andienungsmöglichkeit zu geben, d. h. im Fall des Gebrauchtwagenkaufes ihm gem. § 439 Abs. 1 BGB die Möglichkeit der Mängelbeseitigung zu eröffnen. In welcher Weise der Käufer die Mängelbeseitigung vornimmt, bleibt diesem überlassen.

d) Der Vortrag des Klägers, das Fahrzeug sei vor dem Verkauf nicht ordnungsgemäß repariert worden und der Beklagte hätte den Kläger hierauf hinweisen müssen (Bl. 69 d. A, Seite 3 der Berufungsbegründung vom 21.02.2012), ist ebenfalls nicht geeignet, auf eine Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung zu schließen. Zum einen ist dieser Vortrag neu im Sinne von § 531 Abs. 2 ZPO und in zweiter Instanz daher nicht zuzulassen. Zum anderen ist der Vortrag nicht geeignet, um ein arglistiges Verhalten des Beklagten anzunehmen.

II.

Da sich das Urteil des Amtsgerichts als zutreffend erweist, wird dem Kläger - auch zur Kostenersparnis - anheimgestellt, die Berufung zurückzunehmen.

Präsident des
Landgerichts

Richterin am Landgericht Richterin am Landgericht